

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift
Tageblatt Rieser.
Bernau Nr. 90.
Wolfsb. Nr. 82.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Rieser, des Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptzollamts Meissen behördlich bestimmt Blatt.

Postfachkonto
Dresden 1599.
Verleger:
Rieser Nr. 53.

Nr. 13.

Donnerstag, 16. Januar 1930, abends.

83. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; getraubener und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag vorläufig durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Achtstündige Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Besondereinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Relationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Gießstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Rieser.

Die Zweimillionen-Grenze.

In der Woche vom 6. bis 11. Januar hat nach Feststellung der Reichsanstalt die Zahl der Arbeitslosen die Zweimillionen-Grenze überschritten. Die Arbeitslosigkeit ist also in diesem Jahre weit stärker und höher als im Vorjahre festzustellen war. Die Arbeitslosigkeit hat sich im Laufe des Jahres von 1,1 Millionen auf 2,1 Millionen erhöht. Die Zahl der Arbeitslosen ist also in diesem Jahre um 1,0 Millionen zugenommen. Die Zahl der Arbeitslosen ist also in diesem Jahre um 1,0 Millionen zugenommen. Die Zahl der Arbeitslosen ist also in diesem Jahre um 1,0 Millionen zugenommen.

Weshalb diese Arbeitslosigkeit plötzlich herabgebrochen ist, wird bekannt sein. Sie ist selbstverständlich die Folge der schlechten wirtschaftlichen Lage, erhöht sich aber noch weiter durch eine auffällige Zurückhaltung der Großindustrie und wie die Bauindustrie verhielt, sei Schacht mit der Unterbindung des Auslandskredits zu einem guten Teil daran schuld, daß der Bauplan ganz plötzlich stillgelegt werden mußte. Die Bauindustrie hat ja auch bereits im Reichsverband der deutschen Industrie eine entsprechende Stellungnahme gegen Schacht angeregt und damit den Anstoß gegeben, daß auch andere Industriezweige, die bisher hinter dem Reichsanstalt zurückblieben, veranlaßt, ihre Stellung zu revidieren. Leicht erklärlich ist es schon, daß das Fehlen der Baugelder beträchtliche Störungen auf dem Bauplan verursacht hat und zu den Arbeitslosen die Bauplaner kamen, die bei diesem Wetter recht gut noch tätig sein konnten.

Nun ist seit langer Zeit bereits das Bestreben im Gange, durch einen Konjunkturausgleich die Erwerbslosenfrage zu entlasten und anstelle der Unterstützungen die eingeschobene Produktion zu setzen. Die beteiligten Regierungen und der Reichswirtschaftsrat haben lange über den Plan gesehelt, wie die beschriebenen und unterstützten Rechte durchgängig verwandt werden können. Die Frage hat auch bei der Beratung der Arbeitslosenfrage eine große Rolle gespielt. Man errechnete, daß durch Kostensenkungen die Erwerbslosenfrage entlastet werden könne und wie auf die Erhebungen hin, die das Reich, die Länder und Kommunen vornehmen sollen, man wies darauf hin, daß das Statistische Reichsamt die Aufgabe habe, die Aufträge der Reichsregierung, der Länderregierungen und der Kommunen zu sammeln und die öffentlichen Aufträge nach Umfang, Größe und geographischer Verteilung zu erfassen, sodas eine regelmäßige Beschäftigung für zahlreiche Betriebe gewährleistet werden könne. Das Statistische Reichsamt ist nun aber eine Behörde, die grundsätzlich arbeitet und in den Erhebungen steht, die mit den Aufträgen der Kommunen glücklich am 1. April d. S. abschließen werden. Die Folge ist, daß eine Verteilung der Aufträge nicht so erfolgen kann, wie es geplant war und hinzukommt, daß die schlechte Finanzlage sowohl das Reichsministerium, die Länderregierungen und die Kommunen zwingt, geplante Arbeiten oder Kostensenkungen wieder zu widerrufen. Man hört sehr wenig davon, daß gerade jetzt, da die Arbeitslosenfrage im Steigen begriffen ist, von den drei Stellen größere Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden. Und damit bemächtigt sich die Befürchtung, daß wie Notzeiten entgegengedehnt, die nicht mehr abzuwenden sind, trotz aller Maßnahmen, die bei den Verhandlungen stark gelobt wurden, die aber in der entscheidenden Zeit versagen. Die Arbeitslosigkeit muß sich deshalb für den Einzelnen, für Handel und Gewerbe und letzten Endes für den Staat empfindlich auswirken.

Die Mobilisierungstrage im Haag.

Haag. (Funktspruch.) Die gestern abend im Anschluß an das von der deutschen Delegation den französischen Delegierten gegebene Essen durchgeführte Erörterung der Mobilisierungstrage dauerte bis 2 Uhr nachts. Anschließend fanden noch längere Besprechungen innerhalb der deutschen Delegation statt. Die Besprechungen, die in der Nacht zu keinem Ergebnis geführt haben, wurden heute früh wieder aufgenommen. Um 9 Uhr fand zu diesem Zweck eine Zusammenkunft Dr. Curtius-Tardieu statt, die ca. eine Stunde dauerte. Um 10.30 Uhr trafen sich die Reichsminister Curtius und Woldenbauer mit den französischen Ministern Tardieu und Chéron.

Seit 11.30 Uhr tagen die 6 einladenden Mächte, die sich auch in diesem Gremium vorwiegend mit der Mobilisierungstrage beschäftigen dürften. Es handelt sich bei dieser Frage um die Aufgabe, eine Übereinstimmung der französischen Bedürfnisse nach Auslegung zunächst einer größeren Anzahl der deutschen Reparationsanträge mit den eigenen Bedürfnissen, z. B. gegebenenfalls Anleihen für die Reichsbahn oder Reichspost aus dem internationalen Markt aufzunehmen, zu finden. Die Frage ist nicht juristisch, sondern rein praktischer Natur und kann nur durch ein Gütliches Einverständnis über das zweifelhafte Gelingen der beiderseitigen Anträge in die für ihre Auslegung maßgebenden Rände gelöst werden.

Regelung der Sanktionsfrage im Haag.

Basel endgültig Sitz der V33.

Haag. In der gestrigen Nachmittagsitzung der sechs Mächte ist die vorbereitete Formel zur Regelung der Sanktionsfrage unanversändert angenommen worden.

In der gleichen Sitzung ist das Einverständnis der Gegenseite zu den von deutscher Seite getroffenen Vorbereitungen zur Schaffung geeigneter Maßnahmen erteilt worden, die eine Beteiligung der Reichsbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sicherstellen.

Endlich ist eine Vereinbarung darüber zustande gekommen, daß die international gebundenen Bestimmungen des künftigen Reichsbankgesetzes entsprechend deutschen Wünschen auf einem weniger langwierigen und komplizierten Wege geändert werden können.

Der Wortlaut der Sanktionsformel.

Die Sanktionsformel hat folgenden Wortlaut: Die Vertreter der belgischen, englischen, französischen, italienischen und japanischen Regierung geben folgende Erklärung ab:

Der neue Plan beruht auf dem Grundgedanken, daß die vollständige und endgültige Lösung der Reparationsfrage im gemeinsamen Interesse aller beteiligten Länder liegt und daß er die Zusammenarbeit aller dieser Länder erfordert. Ohne guten Willen und Vertrauen von beiden Seiten würde das Ziel des Planes nicht erreicht werden.

In diesem Sinne haben die Gläubigerregierungen in dem Schlußprotokoll die feierliche Verpflichtung der deutschen Regierung, die schwebenden Annuitäten gemäß den Bestimmungen des neuen Planes zu zahlen, als die Garantie für die Ausführung ihrer Verbindlichkeiten angenommen. Sie sind der Überzeugung, daß selbst in dem Fall, wo die Ausführung des neuen Planes Schwierigkeiten hervorrufen sollte, die in dem Plane vorgesehenen Verfahrungsarten ausreichen, um sie zu beseitigen.

Aus diesem Grunde steht das Schlußprotokoll vor, daß unter dem Regime des neuen Planes die Befugnisse der Gläubigerregierungen sich nach den Bestimmungen dieses Planes begrenzen.

Es bleibt indes ein Fall übrig, der außerhalb des Rahmens der heute unterzeichneten Vereinbarungen steht. Die Gläubigerregierungen sind gezwungen, ihn zu erwägen, ohne daß sie damit die Absichten der deutschen Regierung in Zweifel ziehen wollen. Sie halten es für unerlässlich, die Möglichkeit zu bedenken, daß in Zukunft eine deutsche Regierung sich entgegen der im Schlußprotokoll vom heutigen Tage enthaltenen feierlichen Verpflichtung zu Handlungen herbeilassen könnte, die ihren Willen beweisen, den neuen Plan zu zerschlagen.

Die Gläubigerregierungen haben die Pflicht, der deutschen Regierung zu erklären, daß, wenn ein solcher Fall eintritt, der das gemeinsam verfolgte Ziel von Grund aus erschüttern würde, eine neue Lage geschaffen wäre, der gegenüber die Gläubigerregierungen schon jetzt alle Rechtswahrsamkeiten machen müssen. Aber selbst in diesem äußersten Falle sind die Gläubigerregierungen im Interesse des allgemeinen Friedens gewillt, bevor sie irgend einen Schritt tun, zum Zweck der Feststellung und Würdigung der Ursachen eine internationale Instanz anzurufen, deren Autorität unbestritten ist. Die Gläubigerregierungen oder die Gläubigerregierungen, die sich für beteiligt halten, würden dementsprechend den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag mit der Frage beauftragen, ob die deutsche Regierung Handlungen vollzogen hat, die ihren Willen beweisen, den neuen Plan zu zerschlagen.

Deutschland würde schon jetzt erklären, daß es im Falle einer beherrschenden Entscheidung des Gerichtshofes es als berechtigt ansieht, daß die Gläubigerregierungen oder die Gläubigerregierungen ihre volle Handlungsfreiheit wieder gewinnen, um die Ausführung der sich aus dem neuen Plan ergebenden Verbindlichkeiten des Schuldnerlandes sicher zu stellen.

Die Gläubigerregierungen sind überzeugt, daß der in Frage stehende Fall niemals eintreten wird. Sie sind sicher, daß die deutsche Regierung diese Überzeugung teilt. Aber sie glauben, daß es für sie ein Gebot der Loyalität und eine Pflicht gegenüber ihren Vätern ist, die vorstehende Erklärung für den Fall abzugeben, daß jene Möglichkeit sich doch verwirklichen sollte.

Schließung des Völkerbundesrates.

Genf. (Funktspruch.) Die heutige Schließung der 38. Ratstagung galt im wesentlichen nur der Feier der 10. Weibertage der Eröffnung der 1. Ratstagung.

Jaleski würdigte die politischen, wirtschaftlichen und psychologischen Verdienste der Tatkraft des Völkerbundes. Seit seinen Anfängen habe der Völkerbund die Zahl seiner Mitglieder wachsen lassen und sei ein weitverbreitetes Unternehmenseinverständnis und universeller Zusammenarbeit geworden. Abgesehen von der direkten Regelung von Streitfragen, habe sich sein Einfluß in allen internationalen Beziehungen fühlbar gemacht.

Die Vertreter der deutschen Regierung gaben ihrerseits folgende Erklärung ab:

Die deutsche Regierung nimmt Akt von der vorstehenden Erklärung der Gläubigerregierungen, wonach selbst in dem Falle, wo bei der Ausführung des neuen Planes Meinungsverschiedenheiten oder Schwierigkeiten hervortreten sollten, die im Plane vorgesehene Verfahrungsart ausreicht, um sie zu beseitigen.

Sie nimmt demzufolge Akt davon, daß unter dem Regime des neuen Planes die Befugnisse der Gläubigerregierungen sich nach den Bestimmungen dieses Planes begrenzen.

Was den zweiten Teil der genannten Erklärung und die darin erwähnte Möglichkeit anlangt, so bedauert die deutsche Regierung, daß eine solche Eventualität in Betracht gezogen wird, die die deutsche Regierung ihrerseits für unmöglich hält.

Wenn indessen eine Gläubigerregierung oder mehrere Gläubigerregierungen den Ständigen Internationalen Gerichtshof mit der Frage beauftragen, ob Handlungen der deutschen Regierung ihren Willen beweisen, den neuen Plan zu zerschlagen, ist die deutsche Regierung mit den Gläubigerregierungen einverstanden, daß der Ständige Gerichtshof darüber befähigt ist. Sie erklärt, daß sie im Falle einer beherrschenden Entscheidung des Gerichtshofes als berechtigt ansieht, daß die Gläubigerregierungen oder die Gläubigerregierungen ihre volle Handlungsfreiheit wiedergewinnen, um die Ausführung der sich aus dem neuen Plan ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten des Schuldnerlandes sicherzustellen. Der deutsche, französische und englische Wortlaut dieser Anlage haben gleiche Beweiskraft.

Ein Kommentar zu den Sanktionsvereinbarungen.

Haag. Von seiten der deutschen Abordnung wird zu den Vereinbarungen über die Sanktionsfrage und die Regelung der Repfo folgendes erklärt:

Die Hauptaufgabe war, den "Ankerfall", d. h. die Lösung Deutschlands von dem Haagerplan klar zu definieren. Wenn bei der Durchführung des Haagerplans ernste Schwierigkeiten eintreten sollten, so mußte diese Kategorie von Schwierigkeiten klar abgegrenzt werden gegenüber jenem Fall, wo eine deutsche Regierung sich mit eindeutigen Worten außerhalb des Haagerplans stellt. Die positiven Punkte der Vereinbarungen sind, daß

1. die Funktionen der Reparationskommission und ihre damit zusammenhängende Stellung in Berlin am Tage des Inkrafttretens des "Neuen Planes" anfallen und

2. die Befugnisse der Gläubigerregierungen während des Bestehens des Haagerplanes durch diesen Plan beschränkt werden. Damit sind während des Bestehens des Haagerplans alle Sanktionsmaßnahmen ausgeschlossen. Für den "Ankerfall" der Lösung Deutschlands vom Haagerplan ist die gegenwärtig bestehende höchste internationale Rechtsinstanz, der Ständige Internationaler Gerichtshof im Haag, als letzte entscheidende Instanz eingeschaltet. Erst wenn dieser Gerichtshof feststellt, daß Deutschland den Haagerplan gebrochen hat, gewinnen die Mächte führenden Gläubigerregierungen volle Handlungsfreiheit.

Basel endgültig Sitz der V33.

Haag. (Telunion.) Der Juristenrat der Organisation der V33, der am Mittwoch mit dem Vertreter des Schweizer Bundesrates die endgültige Vereinbarung über die Wahl Basels als Sitz der V33 getroffen. Danach wird zwischen der V33 und dem Schweizer Bundesrat ein Vertrag auf zunächst 15 Jahre geschlossen. Daneben wird ein gleichlautender Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag tritt in Kraft, falls nach Ablauf von 3 Monaten kein Antrag auf Vollständigkeit gestellt worden ist. Der Vertrag regelt die Territorialität, die Steuerfreiheit der V33, und die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der V33. Die beiden Abkommen müssen für ihr Inkrafttreten noch in der Vollversammlung des Organisationsausschusses angenommen und sodann von der Vollversammlung gebilligt werden.

Das einzige Staatsmitglied, das an der 1. Ratstagung wie auch an der heutigen Gedenkfeier teilnahm, Cuimones de Leon (Spanien), unterrichtete die Bedeutung der vor drei Jahren mit dem Eintritt Deutschlands erfolgten Erweiterung des Völkerbundesrates als ein besonders Zeichen der existenziellen Fortschritte auf dem Wege zur Bewirklichung der internationalen Verständigung und des Friedens.

Vor Abschluß der Tagung verlas Jaleski noch ein Telegramm von Reichsminister Müller, in dem dieser für die warmherzige Aufnahme des Völkerbundesrates zur Führung des Gedächtnisses des ersten deutschen Staatsmitglieds Dr. Stresemann dankte.